

# Feuerwehrverband Region Murten (FwVRM)



## Feuerwehrreglement

Die Delegiertenversammlung des Feuerwehrverbandes Region Murten

gestützt auf

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Feuerpolizeigesetz - FPolG; SGF 731.0.1);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Feuerpolizeiverordnung - FPolV; SGF 731.0.11);
- die Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Organisation, den Betrieb und die Subventionierung der Stützpunkte für die Brandbekämpfung (Stützpunktverordnung - StpV; SGF 731.3.21);
- den Beschluss des Staatsrates vom 15. Oktober 1991 über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen (SGF 731.3.72);
- den Beschluss des Staatsrates vom 15. Dezember 1987 über die Bezeichnung der Stützpunkte für den Fall atomarer oder chemischer Katastrophen und die Verteilung der Kosten (SGF 810.44);
- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz – BevSG; SGF 52.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindengesetz – GG; SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gemeindengesetz vom 28. Dezember 1981 (Gemeindereglement – ARRG; SGF 140.11);
- das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1);
- die Statuten des Feuerwehrverbandes Region Murten vom 15. Mai 2012

beschliesst:

# Inhalt

## I. Allgemeines

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Anwendbares Recht
- Art. 4 Feuerkommissionen
- Art. 5 Präventionsbeauftragte

## II. Aufgaben der Feuerwehr

- Art. 6 Generelles Auftrag
- Art. 7 Hauptaufgaben
- Art. 8 Hilfestellung
- Art. 9 Dienstleistungen für Dritte

## III. Dienstpflicht und Rekrutierung

- Art. 10 Allgemeine Regeln
- Art. 11 Rekrutierung

## IV. Organisation

- Art. 12 Bataillonsstruktur
- Art. 13 Stützpunkt-Kompanie
- Art. 14 REGIO-Kompanie (Ortsfeuerwehren)
- Art. 15 Bestände
- Art. 16 Kader
- Art. 17 Verantwortlichkeiten
- Art. 18 Funktionsdauer

## V. Infrastruktur und Ausrüstung

- Art. 19 Allgemeine Anforderungen
- Art. 20 Infrastruktur
- Art. 21 Feuerwehrmaterial

## VI. Einsatzdienst

- Art. 22 Grundsatz
- Art. 23 Mittel und Einsatzbeginn
- Art. 24 Alarmierung – Aufgebot
- Art. 25 Pikett- und Wachtdienst
- Art. 26 Ordnungsdienst
- Art. 27 Kommando
- Art. 28 Einsatzplanung
- Art. 29 Zusammenarbeit bei Grossereignissen
- Art. 30 Meldepflichten

## VII. Ausbildung – Übungsdienst

- Art. 31 Ausbildung
- Art. 32 Übungsprogramm
- Art. 33 Teilnahmepflicht

**VIII. Dienstbetrieb**

- Art. 34 Verhaltensregeln
- Art. 35 Verbotene Handlungen
- Art. 36 Dispens und Urlaub

**IX. Disziplinarwesen**

- Art. 37 Widerhandlungen
- Art. 38 Verfahren
- Art. 39 Rechtsmittel

**X. Finanzen**

- Art. 40 Besoldung und Entschädigungen
- Art. 41 Einsatz- und Ausbildungskosten
- Art. 42 Infrastruktur- und Materialkosten
- Art. 43 Gebühren

**XI. Rechtsmittel**

- Art. 44 Rechtsmittel

**XII. Schlussbestimmung**

- Art. 45 Genehmigungsvorbehalt – Inkrafttreten

**XIII. Genehmigungsvermerk**

## I. Allgemeines

### Zweck

#### Art. 1

Mit diesem Reglement werden das Feuerwehrwesen für die Gemeinden des Feuerwehrverbandes Region Murten<sup>1</sup> (Verband) einheitlich geregelt sowie Organisation und Aufgaben der zur REGIO-Feuerwehr zusammengeführten Feuerwehrdienste festgelegt.

### Geltungsbereich

#### Art. 2

Dieses Reglement gilt für

- a) die Gemeinden des Verbandes und alle in den Verbandsgemeinden der Feuerwehrdienstpflicht unterliegenden Einwohner;
- b) die Verbandsorgane;
- c) die REGIO-Feuerwehr und die bei ihr eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr.

### Anwendbares Recht

#### Art. 3

Vorbehaltlich der in diesem Reglement verankerten Bestimmungen gelten die einschlägigen Vorschriften, Weisungen und Anordnungen der für das Feuerwehrwesen zuständigen Behörden und Fachinstanzen des Kantons Freiburg sowie die Bestimmungen der Verbandsstatuten.

### Feuerkommissionen

#### Art. 4

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde wählt für die Dauer der Legislatur eine lokale Feuerkommission; deren Aufgaben können ausnahmsweise auch einer andern Stelle, die mit verwandten Aufgaben betraut ist (z.B. Baukommission), übertragen werden. Wahlbehörde der Feuerkommission ist der Gemeinderat. Die Kommissionsmitglieder sind beliebig wieder wählbar.

<sup>2</sup>Die Feuerkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von einem Gemeinderatsmitglied präsiert.

<sup>3</sup>Die Kommission nimmt die in Art. 7 FPolG und Art. 3 FPolV umschriebenen Aufgaben wahr. Sie setzt ihre Sitzungen nach Bedarf fest und regelt die Modalitäten ihrer Arbeit selbständig.

<sup>4</sup>Der Vorstand des Verbandes kann für die Tätigkeit der Feuerkommissionen Richtlinien und Empfehlungen erlassen.

---

<sup>1</sup> Clavaleyres, Courgevoux, Courlevon, Cressier, Galmiz, Greng, Merlach, Münchenwiler, Muntelier und Murten

**Präventionsbeauftragte Art. 5**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden können einen mit den örtlichen Verhältnissen in der Gemeinde vertrauten Präventionsbeauftragten<sup>2</sup>, ernennen, der nicht Mitglied der Feuerwehr sein muss. Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag des für die Feuerwehr zuständigen Ressort- bzw. Departementsvorstehers.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die Dauer des Mandates und die Entschädigungsregeln fest.

<sup>3</sup>Der Präventionsbeauftragte wirkt als Kontakt- und Verbindungsperson zum Stab der REGIO-Feuerwehr (Koordinator Prävention) sowie zu den zuständigen Stellen der kommunalen Bauverwaltung. Er nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Feuerkommission teil.

<sup>4</sup>Die Aufgaben des Präventionsbeauftragten werden vom Bataillonskommandanten<sup>3</sup> im Einvernehmen mit der lokalen Feuerkommission bestimmt.

**II. Aufgaben der Feuerwehr****Genereller Auftrag Art. 6**

Die REGIO-Feuerwehr gewährleistet als allgemeine Schadenwehr eine effiziente Erfüllung des Feuerwehrauftrages auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden und bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

**Hauptaufgaben Art. 7**

<sup>1</sup>Die REGIO-Feuerwehr erfüllt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden im Sinne eines Primärauftrages namentlich folgende Aufgaben:

- a) Hilfeleistungen und Schadenbekämpfung bei Brandfällen und Explosionen, bei Öl- Gas- und Chemieunfällen, bei die Umwelt schädigenden oder sie gefährdenden Vorkommnissen, bei Verkehrsunfällen sowie bei Naturereignissen, Katastrophen und andern ausserordentlichen Lagen;
- b) Feuerwehr- und Ölwehrdienst auf Strassen und Gewässern;
- c) Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Mitwirkung beim vorbeugenden Brandschutz.

<sup>2</sup>Die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Dienste der REGIO-Feuerwehr richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften und den Anordnungen des Bataillonskommandanten.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für das männliche und weibliche Geschlecht.

<sup>3</sup> In diesem Reglement verwendete Bezeichnung für den Kommandanten der REGIO-Feuerwehr

**Hilfestellung****Art. 8**

<sup>1</sup>Die REGIO-Feuerwehr leistet bei Grossbränden und andern Schadenereignissen, bei welchen die örtlichen Einsatzkräfte überfordert sind, auch ausserhalb des Verbandsgebietes Hilfe, soweit dadurch ihr Primärauftrag nicht ernsthaft gefährdet wird.

<sup>2</sup>Für den Einsatz der Stützpunktfeuerwehr ausserhalb ihres Kreises gilt Art. 13 StpV.

**Dienstleistungen für Dritte****Art. 9**

<sup>1</sup>Die REGIO-Feuerwehr kann im Interesse Dritter bestimmte Dienstleistungen erbringen. Entsprechende Gesuche sind an den Bataillonskommandanten zu richten.

<sup>2</sup>Das Angebot der Dienstleistungen zugunsten Dritter sowie die Gebühren für die Inanspruchnahme werden vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Bataillonskommandanten festgelegt (Art. 27 Abs. 5 der Verbandsstatuten).

<sup>3</sup>Die REGIO-Feuerwehr ist vorbehaltlich der besonderen Angebotsregelung gemäss Abs.2 nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

**III. Dienstpflicht und Rekrutierung****Allgemeine Regeln****Art. 10**

<sup>1</sup>Für Dienstpflicht, Einteilung, Dienstbefreiung und Feuerwehersatzabgabe gelten vorbehaltlich nachstehender Regelung die Bestimmungen des Feuerpolizeigesetzes (Art. 43 ff. FPolG) und der Verbandsstatuten (Art. 30 ff.).

<sup>2</sup>Von in ungetrennter Ehe oder in anerkannten Partnerschaften lebenden Einwohnern einer Gemeinde ist nur der eine Ehegatte bzw. Partner feuerwehrpflichtig. Ist ein Ehepartner bzw. Partner nicht zum Feuerwehrdienst tauglich oder von der Dienstpflicht befreit, gelten für den andern die allgemeinen Regeln über die Dienstpflicht.

<sup>3</sup>Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht sind befreit (Art. 32 der Verbandsstatuten):

a) von Amtes wegen:

- die Mitglieder der Gemeinderäte;
- die Geistlichen aller Konfessionen;
- die Oberamtsperson;

b) im Feuerwehrdienst dienstuntauglich gewordene Personen;

c) auf Gesuch hin:

- das Personal der Blaulichtorganisationen;
- Personen mit einem körperlichen oder geistigen Gebre-

chen sowie Personen, die auf besondere Hilfe angewiesen sind, namentlich solche, die eine IV-Rente beziehen;

- allein stehende Personen, die in ihrem Haushalt eine geistig oder körperlich behinderte Person, eine pflege- oder betreuungsbedürftige Person oder ein schulpflichtiges Kind betreuen.

<sup>2</sup>Das Gesuch um Dienstbefreiung ist unter geeignetem Nachweis des entsprechenden Befreiungsgrundes an den Bataillonskommandanten zu richten, der es mit einem Antrag dem Vorstand zum Entscheid unterbreitet.

#### Rekrutierung

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Rekrutierung ist grundsätzlich obligatorisch; sie richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Fachinstanzen und des Verbandsvorstandes. Sie wird vom Bataillonskommandanten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Stützpunkt- und REGIO-Kompanie sowie von Stabsdiensten, besonderen Fachbereichen und Ausbildung zentral geregelt. Der Bataillonskommandant sorgt für die erforderlichen Aufgebote.

<sup>2</sup>Bei der Rekrutierung ist den persönlichen und beruflichen Verhältnissen der dienstpflichtigen Person, deren Einteilung in Armee, Zivilschutz und anderen Einsatzdiensten sowie der Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Einteilung ihrer Arbeitnehmenden gemäss Art. 30 Abs. 2 der Verbandsstatuten gebührend Rechnung zu tragen.

### IV. Organisation

#### Bataillonsstruktur

#### Art. 12

<sup>1</sup>Die REGIO-Feuerwehr besteht aus einem Feuerwehrebataillon mit zwei Kompanien, der Stützpunkt- und der REGIO-Kompanie.

<sup>2</sup>Dem Bataillonskommando sind der Bereich Ausbildung und die Stabsdienste unterstellt.

<sup>3</sup>Die Stabsdienste nehmen die Aufgaben in den Bereichen Administration und Rechnungswesen, Infrastruktur, Material, Verpflegung sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit wahr. Die Fachoffiziere, der Koordinator Prävention und der Feuerwehrarzt sind bei den Stabsdiensten eingeteilt.

#### Stützpunkt-Kompanie

#### Art. 13

<sup>1</sup>Die Stützpunkt-Kompanie ist gemäss den Einsatz- und Pikettbedürfnissen organisiert.

<sup>2</sup>Im Übrigen gilt für die Organisation der Stützpunkt-Kompanie Art. 7 StpV.

<sup>3</sup>Der Stützpunkt-Kompanie können andere Feuerwehrdienste, namentlich Betriebsfeuerwehren, unterstellt bzw. zur Zusammen-

arbeit zugewiesen werden.

**REGIO-Kompanie  
(Ortsfeuerwehren)**

**Art. 14**

<sup>1</sup>In der REGIO-Kompanie werden die Ortsfeuerwehrkräfte der Verbandsgemeinden zusammengeführt.

<sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der geografischen und sprachlichen Gegebenheiten wird die REGIO-Kompanie in Sektionen mit mehreren Zügen unterteilt.

<sup>3</sup>Sowohl für den Einsatz wie für die Ausbildung können ergänzende oder von dieser Organisation abweichende Dispositionen getroffen werden.

**Bestände**

**Art. 15**

Die Bestände von Stützpunkt- und REGIO-Kompanie richten sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften, den Vorgaben der zuständigen Fachinstanzen sowie den Entscheidungen des Verbandsvorstandes (Art. 31 Abs. 2 der Verbandsstatuten).

**Kader**

**Art. 16**

<sup>1</sup>Das Kader der REGIO-Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- dem Bataillonskommandanten;
- den Kommandanten der Stützpunkt-Kompanie und der REGIO-Kompanie;
- Führungs- oder Unterstützungsoffizieren für die Sektionen (nach Bedarf);
- den Zugführern;
- den Gruppenführern;
- dem Rechnungsführer, dem Materialchef, den Fachoffizieren, dem Feuerwehrarzt und dem Koordinator Prävention.

<sup>2</sup>Der Bataillonskommandant kann für Einsätze und Übungen einen besondern Kommandostab bilden; er bestimmt dessen Zusammensetzung nach Bedarf.

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden stellen einen angemessenen Teil des Kaderns.

<sup>4</sup>Der Bataillonskommandant wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Verbandsvorstandes und im Einvernehmen mit dem Oberamtmann und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) ernannt. Seine Beförderung erfolgt durch den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Oberamtmann und der KGV.

<sup>5</sup>Die Kommandanten von Stützpunkt- und REGIO-Kompanie vertreten bei Bedarf den Bataillonskommandanten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

<sup>6</sup>Für die Ernennung und Beförderung der Kompaniekommandanten und der Subalternoffiziere ist der Verbandsvorstand

zuständig; der Antrag wird nach erfolgreichem Besuch der vorgeschriebenen Kurse vom Bataillonskommandanten gestellt.

<sup>7</sup>Die Unteroffiziere werden vom Bataillonskommandanten auf Antrag der Kompaniekommandanten ernannt und befördert. Für die Beförderungen gelten die Bedingungen gemäss Art. 456 FPOIV.

#### Verantwortlichkeiten

#### Art. 17

<sup>1</sup>Die Verantwortlichkeiten des Bataillonskommandanten und der Offiziere mit Kommandofunktionen richten sich grundsätzlich nach Art. 460 PFOIV.

<sup>2</sup>Die Kommandanten sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Ausbildung und den Dienstbetrieb.

<sup>3</sup>Im Übrigen werden die dem Kader übertragenen Aufgaben in einem vom Verbandsvorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt (Art. 27 Abs. 2 Bst. d der Verbandsstatuten).

#### Funktionsdauer

#### Art. 18

<sup>1</sup>Die Angehörigen des Kadern werden auf unbestimmte Dauer ernannt.

<sup>2</sup>Sie bekleiden ihre Funktion vorbehaltlich einer Beförderung bis zur Beendigung der Dienstpflicht; diese richtet sich nach Art. 43 FPOIG.

<sup>3</sup>Für vom Verband fest angestellte Feuerwehrangehörige gelten die arbeitsvertraglichen oder reglementarischen Bedingungen.

### V. Infrastruktur und Ausrüstung

#### Allgemeine Anforderung

#### Art. 19

<sup>1</sup>Die Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände haben in technischer Hinsicht den kantonalen Vorschriften und den Richtlinien der KGV zu entsprechen.

<sup>2</sup>Für die Ausrüstung der Stützpunkt-Kompanie gilt Art. 4 der StpV.

#### Infrastruktur

#### Art. 20

Die für die Auftragserfüllung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen der REGIO-Feuerwehr sowie deren Standorte werden von der Delegiertenversammlung des Verbandes bestimmt (Art. 47 der Verbandsstatuten). Sie haben den Vorschriften der KGV zu entsprechen und dürfen nur für die Bedürfnisse der Feuerwehr verwendet werden.

#### Feuerwehrmaterial

#### Art. 21

<sup>1</sup>Für Beschaffung und Unterhalt des Feuerwehrmaterials gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften (Art. 468 FPOIV) und die Richtlinien der KGV.

<sup>2</sup>Die Beschaffung von Korpsmaterial und persönlicher Ausrüstung erfolgt zentral für die gesamte REGIO-Feuerwehr. Der Bataillonskommandant regelt unter Beachtung der bestehenden Vorschriften das Beschaffungswesen.

<sup>3</sup>Der Bataillonskommandant regelt im Einvernehmen mit den Kompaniekommandanten die Materialverwaltung in der REGIO-Feuerwehr und legt die Verantwortlichkeiten fest.

<sup>4</sup>Die Feuerwehrangehörigen sind für ihre persönliche Ausrüstung verantwortlich; diese ist in einsatztauglichem Zustand zu halten und beim Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der Dienstpflicht dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene und mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände werden auf Kosten des Dienstpflichtigen ersetzt oder repariert.

<sup>5</sup>Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

## **VI. Einsatzdienst**

### **Grundsatz**

#### **Art. 22**

<sup>1</sup>Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

<sup>2</sup>Alle Angehörigen der Feuerwehr, gleich welcher Funktion, sind verpflichtet, an sie gerichteten Aufgeboten unverzüglich Folge zu leisten.

### **Mittel und Einsatzbeginn**

#### **Art. 23**

Bei Einsätzen sind die Vorgaben der zuständigen kantonalen Behörden und Fachinstanzen betreffend Mitteleinsatz und Eintreffen am Schadenplatz zu beachten.

### **Alarmierung - Aufgebot**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup>Die Angehörigen der REGIO-Feuerwehr werden durch ein spezielles Alarmsystem oder geeignete Kommunikationsmittel aufgeboten.

<sup>2</sup>Bei einem Alarm haben sich die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich beim für die Besammlung bestimmten Feuerwehrlokal einzufinden und sich vollständig ausgerüstet für den Einsatz bereit zu halten.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die von der KGV für die Alarmierung erlassenen Vorschriften.

### **Pikett- und Wachtdienst**

#### **Art. 25**

<sup>1</sup>Für die Stützpunkt-Kompanie ist ein Pikettdienst (Tages-, Nacht-,

Wochenend- und Feiertagsdienst) zu organisieren. Der Kompaniekommandant trifft die erforderlichen Anordnungen.

<sup>2</sup>Für die Einsatzbereitschaft der übrigen Feuerwehrangehörigen der Verbandsgemeinden trifft der Kommandant der REGIO-Kompanie im Einvernehmen mit dem Bataillonskommandanten die nötigen Vorkehrungen.

<sup>3</sup>Für die Anordnung von Wachtdiensten bei besonderen Ereignissen gelten die Bestimmungen von Art. 39 FPolG.

#### Ordnungsdienst

#### Art. 26

<sup>1</sup>Der Einsatzleiter sorgt für den Ordnungsdienst am Einsatzort.

<sup>2</sup>Personen, die sich unbefugt bei einem Brand- oder andern Schadenplatz aufhalten, sind wegzuweisen.

<sup>3</sup>Wer sich den Anweisungen der Feuerwehr widersetzt, kann vom Einsatzleiter beim Oberamt verzeigt werden.

#### Kommando

#### Art. 27

<sup>1</sup>Bis zum Eintreffen des Einsatzleiters der Stützpunkt-Kompanie wird der Einsatz vom ranghöchsten Feuerwehroffizier geleitet.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantonalen Vorschriften betreffend Kommando und Einsatzleitung

#### Einsatzplanung

#### Art. 28

<sup>1</sup>Der Bataillonskommandant ist verantwortlich für die präventive und operative Einsatzplanung.

<sup>2</sup>Auf dem Gebiet der präventiven Einsatzplanung sorgt er für die Beschaffung, Überprüfung und Aktualisierung der einsatzwesentlichen Plan- und Konzeptunterlagen. Bei der Planung ist wichtigen Einrichtungen und Anlagen, abgelegenen Objekten, Objekten mit Lagerung oder Verarbeitung gefährlicher Stoffe, Gebäuden mit grosser Personenbelegung sowie den für den Brandbekämpfungs- und Schadendienst wichtigen Infrastrukturen (Kanäle, Leitungsnetze, Wasserbezugsstellen etc.) besondere Beachtung zu schenken. Es sind eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit und ein periodischer Informationsaustausch mit den interessierten Fachinstanzen (Feuerwehrkommissionen, Bau- und Liegenschaftsverwaltungen, Werkhofdienste) zu gewährleisten. Die Präventionsbeauftragten der Gemeinden werden nach Bedarf beigezogen.

<sup>3</sup>Die operative Einsatzplanung ist auf die verfügbaren Mittel auszurichten und hat auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Feuerwehrangehörigen Rücksicht zu nehmen.

#### Zusammenarbeit bei Grossereignissen

#### Art. 29

Für die Zusammenarbeit mit andern Diensten bei Katastrophen, Notlagen und Grossunfällen gelten die einschlägigen Bestim-

mungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz.

**Meldepflichten**

**Art. 30**

Für die Meldung von Schadenereignissen sowie von Unfällen und Krankheiten während des Dienstes gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

**VII. Ausbildung - Übungsdienst**

**Ausbildung**

**Art. 31**

<sup>1</sup>Für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen (Kader und Mannschaft) gelten die einschlägigen kantonalen Vorschriften (Art. 462ff. FPoIV; Art. 8 StpV) sowie die Weisungen und Anordnungen des Feuerwehriinspektorates und der KGV.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrangehörigen können nach Bedarf zu Spezialkursen aufgeboten werden.

**Übungsprogramm**

**Art. 32**

<sup>1</sup>Der Bataillonskommandant ist verantwortlich für die Erstellung eines jährlichen Übungsplanes. Die Übungen sind angemessen auf das jeweilige Kalenderjahr zu verteilen.

<sup>2</sup>Die Übungen tragen den teilweise unterschiedlichen Aufgabengebieten von Stützpunkt- und REGIO-Kompanie angemessen Rechnung und berücksichtigen die besonderen Ausbildungsbedürfnisse von Spezialisten (Atemschutzgeräteträger, Fahrer, Maschinisten etc.).

<sup>3</sup>Alle Feuerwehrangehörigen erhalten anfangs Jahr, spätestens jedoch 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit, einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Vorbehalten bleiben persönliche Aufgebote sowie Einberufung mittels Alarm.

<sup>4</sup>Der Übungsplan sowie die Durchführung darin nicht vorgesehener zusätzlicher Übungen sind dem Verbandsvorstand und den zuständigen Behörden der Verbandsgemeinden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

<sup>5</sup>Für die Meldung von Übungen der Stützpunkt-Feuerwehr an die KGV gilt Art. 8 Abs. 4 StpV.

**Teilnahmepflicht**

**Art. 33**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrangehörigen sind zur Teilnahme an Kursen und Übungen, zu denen sie aufgeboten werden, verpflichtet.

<sup>2</sup>Für die Dispensation und das Versäumnis von Kursen und Übungen gelten die Bestimmungen von Art. 36 des Reglementes.

**VIII. Dienstbetrieb**

**Verhaltensregeln**

**Art. 34**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrangehörigen leisten Aufgebote unverzüglich Folge. Vorbehalten bleiben Entschuldigungen gemäss Art. 36 des Reglementes.

<sup>2</sup>Sie achten auf Disziplin, verhalten sich kameradschaftlich, beachten die besonderen Meldevorschriften und befolgen Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten.

<sup>3</sup>Sie tragen Sorge zum ihnen anvertrauten Feuerwehrmaterial.

<sup>4</sup>Sie vermeiden jedes Verhalten, welches die Einsatz- bzw. Dienstfähigkeit beeinträchtigen könnte

#### Verbotene Handlungen

#### Art. 35

<sup>1</sup>Den Feuerwehrangehörigen sind folgende Handlungen untersagt:

a) während des Dienstes im allgemeinen:

- das Verlassen angewiesener Posten ausser in Notfällen;
- das Entfernen von Geräten und Material ohne ausdrücklichen Befehl des verantwortlichen Vorgesetzten;

b) bei Einsatz- und Pikettdiensten im Besondern:

- der Genuss von Alkohol, Drogen oder andern Substanzen, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen könnten.

<sup>2</sup>Das Tragen der Uniform ohne Aufgebot sowie die Benützung von Feuerwehrmaterial ausserhalb des Dienstes sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen Kommandanten gestattet.

#### Dispens und Urlaub

#### Art. 36

<sup>1</sup>Wer an einer Übung aus einem triftigen Grund nicht teilnehmen kann, hat sich in der Regel spätestens 48 Stunden vorher unter Angabe des Hinderungsgrundes vom Kommandanten seiner Kompanie dispensieren zu lassen.

<sup>2</sup>Entschuldigungen für nicht absolvierte Einsätze und nicht besuchte Übungen ohne vorgängige Dispensation sind spätestens innert 48 Stunden nach dem versäumten Dienst schriftlich und mit Begründung beim zuständigen Kompaniekommandanten einzureichen.

<sup>3</sup>Der Kompaniekommandant entscheidet darüber, ob die Entschuldigung den Anforderungen entspricht; unentschuldigte oder nicht ausreichend begründete Absenzen können disziplinarisch gehandelt werden (Art. 37 des Reglementes).

<sup>4</sup>Als triftige Gründe für versäumte Dienstleistungen gelten:

- a) mit ärztlichem Zeugnis belegte Krankheiten und Unfälle;
- b) schwere Krankheit oder Tod eines nahen Familienange-

- hörigen;
- c) Militärdienst;
  - d) Dienstleistungen beim Zivilschutz oder einem Rettungs-/Ambulanzdienst;
  - e) Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub;
  - f) dringende berufliche Tätigkeiten von unselbständig Erwerbenden, soweit sie vom Arbeitgeber bestätigt sind, sowie von selbständig Erwerbenden, soweit sie hinreichend begründet werden können;
  - g) Ausübung eines öffentlichen Amtes;
  - h) Ferien;
  - i) Fälle von höherer Gewalt.

<sup>5</sup>Wer infolge Militärdienstes, zu Ausbildungszwecken oder aus beruflichen Gründen für mehr als zwei Monate nicht zum Feuerwehrdienst aufgeboten werden kann, stellt beim zuständigen Kommandanten spätestens 30 Tage vor Antritt seiner Abwesenheit ein schriftliches, begründetes Urlaubsgesuch.

## IX. Disziplinarwesen

### Widerhandlungen

#### Art. 37

<sup>1</sup>Feuerwehrangehörige, welche

- a) einem Aufgebot ohne triftigen Grund (Art. 36 Abs. 4 des Reglementes) keine Folge leisten,
- b) verspätet zum Dienst einrücken oder sich unerlaubt vom Dienst entfernen,
- c) dem Befehl eines Vorgesetzten keine Folge leisten,
- d) den Dienstbetrieb stören,
- e) Bestimmungen dieses Reglementes oder andern für den Feuerwehrdienst geltenden Vorschriften zuwiderhandeln,

werden mit einer Busse von Fr. 20.- bis höchstens Fr. 1'000.- oder einem Verweis bestraft.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann für die Ahndung von unentschuldigtem Abwesenheiten besondere Richtlinien erlassen.

<sup>3</sup>Bei Widerhandlungen i.S. von Abs. 1 Bst. b kann zusätzlich zur ausgefallten Strafe der Sold für den teilweise versäumten Dienst um 50% gekürzt werden.

<sup>4</sup>Bei der Bemessung der Busse ist dem Verschulden und den konkreten Umständen angemessen Rechnung zu tragen. In besonders leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>5</sup>Bei wiederholten oder schwerwiegenden Widerhandlungen kann der Ausschluss aus der Feuerwehr angeordnet werden.

<sup>6</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Dienstverweigerung sowie die Verletzung von Vorschriften des Feuerpolizeigesetzes und der Feuerpolizeiverordnung (Art. 50f. FPoIG; Art. 34 der Verbandsstatuten).

**Verfahren****Art. 38**

<sup>1</sup>Die Busse wird vom Verbandsvorstand auf Antrag des Bataillonskommandanten im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen. Dem fehlbaren Feuerwehrangehörigen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, und dem Verbandsvorstand sind mit dem Antrag allfällige Beweismittel zu übermitteln.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand entscheidet über einen allfälligen Ausschluss aus der Feuerwehr. Der Ausschluss entbindet nicht von der Ersatzpflicht.

<sup>3</sup>Der Bataillonskommandant entscheidet darüber, ob ein besonders leichter Fall i.S. von Art. 37 Abs. 4 vorliegt und von einer Bestrafung abgesehen werden kann.

<sup>4</sup>Sofern der Bataillonskommandant einen Verweis als angemessene Sanktion erachtet, erlässt er eine entsprechende begründete Verfügung.

<sup>5</sup>Im Übrigen gelten für das Verfahren die Art. 86ff. des Gemeindegesetzes sinngemäss.

**Rechtsmittel****Art. 39**

<sup>1</sup>Gegen den Strafbefehl des Verbandsvorstandes kann der Verurteilte innert 10 Tagen nach dessen Zustellung beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben; die Einsprache ist zu begründen.

<sup>2</sup>Der Vorstand überweist die Einsprache mit den Akten dem Polizeirichter. Die Art. 352ff. des schweizerischen Strafgesetzbuches finden sinngemäss Anwendung.

**X. Finanzen****Besoldung  
Entschädigungen****Art. 40**

<sup>1</sup>Die Feuerwehrangehörigen werden für die Einsätze und Übungen, zu denen sie aufgeboden werden, besoldet. Vorbehalten bleiben besondere Entschädigungen.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand setzt die Besoldungsansätze unter angemessener Berücksichtigung der vom Feuerwehrangehörigen ausgeübten Funktion fest. Er entscheidet auch über die Ausrichtung besonderer Entschädigungen.

<sup>3</sup>Die Besoldung bzw. Entschädigungsauszahlung erfolgt durch den Rechnungsführer des Verbandes.

**Einsatz- und Aus-  
bildungskosten****Art. 41**

<sup>1</sup>Die Nettokosten für Einsätze, Übungen und Kurse der REGIO-Feuerwehr (Kosten abzüglich Subventionen und anderen Beiträgen) werden vom Verband getragen und anteilmässig auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Für die Kostenverteilung gelten

der in Art. 45 der Verbandsstatuten festgelegte Verteilschlüssel sowie für Stützpunkteinsätze sinngemäss Art. 35b Abs. 2 FPoIV.

<sup>2</sup>Für Feuerwehr- und Ölwehreinsätze der Stützpunktfeuerwehr auf den Nationalstrassen und deren unmittelbaren Nähe sowie für Einsätze bei Katastrophen und Verschmutzungen durch Kohlenwasserstoffe und andere verunreinigende Flüssigkeiten gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen<sup>4</sup>.

<sup>3</sup>Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern. Die Art. 41ff. des Obligationenrechtes sind sinngemäss anwendbar. Für die Einforderung der Kosten ist der Verbandsvorstand zuständig.

<sup>4</sup>Bei Feuerwehrdienstleistungen zugunsten von Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, werden diesen grundsätzlich die tatsächlichen Einsatzkosten in Rechnung gestellt. Besondere kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### Infrastruktur- und Materialkosten

#### Art. 42

Für das Errichten neuer Infrastrukturanlagen sowie die Beschaffung von Feuerwehrmaterial anfallende Kosten gelten die Bestimmungen von Art. 46 Abs. 3 und Art. 47 Abs. 4 der Verbandsstatuten.

#### Gebühren

#### Art. 43

<sup>1</sup>Im Interesse Dritter von Angehörigen der REGIO-Feuerwehr erbrachte Leistungen (Art. 9 des Reglementes) sind gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Das Angebot und die Gebühren werden vom Verbandsvorstand festgelegt (Art. 27 Abs. 5 der Verbandsstatuten).

### XI. Rechtsmittel

#### Rechtsmittel

#### Art. 44

<sup>1</sup>In Anwendung dieses Reglementes von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand ergangene Entscheide können innert 30 Tagen nach Bekanntwerden beim Oberamt mit Beschwerde angefochten werden. Ergeht der Entscheid von einer andern Stelle des Verbandes, kann dagegen innert 30 Tagen beim Verbandsvorstand Einsprache erhoben werden. Die Beschwerde bzw. die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

<sup>2</sup>Der Einspracheentscheid des Verbandsvorstandes kann innert 30 Tagen nach seiner Zustellung durch Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

<sup>44</sup> Beschluss des Staatsrates vom 15. Oktober 1991 über die Einsätze der Feuerwehren und der Ölwehren auf den Nationalstrassen (SGF 731.3.72) sowie Beschluss des Staatsrates vom 15. Dezember 1987 über die Bezeichnung der Stützpunkte für den Fall atomarer oder chemischer Katastrophen und die Verteilung der Kosten (SGF 810.44)

<sup>3</sup>Das Beschwerde- bzw. Einspracheverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>4</sup>Für Einsprachen gegen disziplinarische Sanktionen gilt Art. 39 des Reglementes.

## XII. Schlussbestimmung

Genehmigungsvorbehalt  
Inkrafttreten

### Art. 45

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Oberamt, welches die Stellungnahme der KGV einholt. (Art. 36 Abs. 2 FPoIG; Art. 466 FPoIV). Es tritt am ersten Tag des der Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

<sup>2</sup>Das Reglement liegt in deutscher und französischer Sprache vor. Für Anwendung und Auslegung ist der genehmigte deutsche Text massgebend.

## XIII. Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des Verbandes erlassen am 15. November 2012.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin




**Feuerwehrverband Region Murten**

Postfach 86  
3280 Murten

Dieses Reglement wurde vom Oberamt des Seebezirkes genehmigt am: **14. Oktober 2013**

Der Oberamtmann:

